



Anlage 4

SSFA 10.5.11

lenn

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
des Landes Nordrhein-Westfalen

MWA Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Firma  
Ammann & Rottkord GmbH  
Lengericher Straße 18

48291 Telgde

Auskunft erteilt  
Herr Küpper  
Telefon 0211 8618-3379  
Fax 0211 8618-33579

Aktenzeichen  
214 - 8226.9.1/Kü

**Zulassung von Plattformaufzügen gemäß Maschinenrichtlinie**  
hier: Plattformaufzug CIBES A 5000;  
Baumusterprüfbescheinigung 01-SK-CM-0520

Datum: 3. Februar 2005

Ihr Schreiben vom 7.9.2004 – Az.: am/sb

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Fax 0211 8618-6444  
poststelle@mwa.nrw.de  
www.mwa.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorgenanntem Schreiben haben Sie die verschiedenen Arbeitsschutzbehörden in der Bundesrepublik angeschrieben. Sie haben darin um Stellungnahme gebeten, ob Ihre Plattformaufzüge, die o.g. Baumusterprüfbescheinigung entsprechen, als Maschinen im Sinne des Anhanges IV der Maschinenrichtlinie ohne weitere Nachrüstungen in Betrieb genommen werden dürfen. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass die Aufzüge mit Blick auf deren Beschaffenheit in Betrieb genommen werden dürfen, wenn

- von den betrieblichen Umständen abhängig eine Sprechverbindung zu einer ständig besetzten Stelle vorhanden und während des Betriebs der Anlage funktionsfähig ist und
- die empfindlichen Kanten zwischen Plattform bzw. Bedien-tabelleau und Schachtwand so sensibel eingestellt sind, dass der Aufzug sofort zum Stehen kommt, wenn Finger (auch von kleinen Kindern) eingezogen werden.

EINGEGANGEN

09. FEB. 2005

Weitere Anforderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.

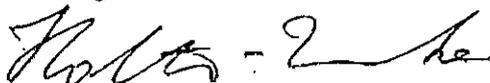
Die Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung umfasst, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise, nur noch die Prüfung der Anlage auf den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion. Um die Prüfung durchführen zu können, müssen die Konformitätserklärung und Betriebsanleitung vorliegen.

Eine Verweigerung des Testats der Abnahmeprüfung kann somit nur begründet werden, wenn bez. der vorgenannten Prüfpunkten entsprechende Mängel festgestellt wurden oder von einem offensichtlichen Beschaffenheitsmangel eine unmittelbar drohende Gefahr ausgeht.

Diese Auffassung ist vom Grundsatz her mit den anderen Bundesländern abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Robert Holter-Hauke)

Hinweis: Die in Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine habe ich entsprechend informiert.